

Bekanntmachung über die Schulanmeldung 2019

Die Schulanmeldung findet statt am

Dienstag, 19. März 2019.

Den Zeitraum legt die Schule fest.

Die Grundschulen hängen wie bisher in den Kindergärten Terminlisten für die Schnupperstunden aus, in die sich Eltern für eine bestimmte Uhrzeit eintragen. Kinder, die Kindertagesstätten außerhalb des Schulsprengels besuchen, erhalten im Sekretariat der für sie zuständigen Grundschule einen Termin.

Die Schulanmeldung ist Pflicht

Die Erziehungsberechtigten werden aufgefordert, ihre schulpflichtigen Kinder an diesem Tag für den Schulbesuch anzumelden. Schulpflichtig sind alle Kinder, die am 30. September mindestens das sechste Lebensjahr vollenden, die also spätestens am **30. September 2013** geboren wurden.

Die Kinder müssen an der Grundschule, in deren Schulsprengel sie ihren Wohnsitz haben, angemeldet werden. Dies gilt auch, wenn aus zwingenden persönlichen Gründen der Besuch einer anderen Grundschule (mit sog. Gastschulantrag) oder eine Rückstellung vom Besuch der Grundschule beantragt werden soll. **Gastschulanträge sollen am Tag der Schulanmeldung gestellt werden. Gastschulanträge, die nach dem 20. April 2019 bei der Schule abgegeben werden, können nur berücksichtigt werden, wenn es sich um einen Neu-Zuzug handelt.**

Kinder, die im Vorjahr zurückgestellt wurden, sind erneut unter Vorlage des Rückstellungsbescheides anzumelden.

Zudem verweisen wir auf die Schulordnung für die Grundschulen in Bayern, § 2 Absatz 3 Satz 5 und folgende. Hier heißt es unter anderem: „Die Schule kann die Teilnahme an einem Verfahren zur Feststellung der Schulfähigkeit verlangen.“ (Satz 5)

Erziehungsberechtigte können mit einer Geldbuße belegt werden, wenn sie ohne berechtigten Grund fahrlässig oder vorsätzlich die Anmeldung eines schulpflichtigen Kindes unterlassen.

Auch Erziehungsberechtigte, deren Kinder im sogenannten „Einschulungskorridor“ zwischen dem 01.07.2013 und dem 30.09.2013 geboren sind und ihr Kind zurückstellen lassen wollen, sind verpflichtet mit ihrem Kind an der Schuleinschreibung teilzunehmen. Die Schule berät die Erziehungsberechtigten und spricht eine Empfehlung aus. Die Erziehungsberechtigten entscheiden dann, ob ihr Kind bereits zum kommenden oder erst im darauffolgenden Schuljahr eingeschult wird. Geben die Eltern bis zum 03. Mai keine Erklärung ab, wird ihr Kind zum kommenden Schuljahr schulpflichtig.

Schulaufnahme auf Antrag

Kinder, die zwischen dem 01.10.2013 und dem 31.12.2013 geboren wurden, können auf Antrag der Eltern eingeschult werden. In Zweifelsfällen erfolgt die Prüfung der Schulfähigkeit durch die Schule.

Auf Antrag der Erziehungsberechtigten können Kinder in Ausnahmefällen auch dann eingeschult werden, wenn sie nach dem **01.01.2014** geboren wurden. Hier ist ein schulpsychologisches Gutachten verpflichtend erforderlich.

Schulärztliche Untersuchungen im Vorfeld

- Umfangreich schulärztlich untersucht werden nur die Kinder,
 - die frühzeitig eingeschult werden sollen
 - die keine Vorsorgeuntersuchung U 9 haben
 - die zwar Vorsorgeuntersuchungen haben, bei denen aber die Schulfähigkeit schulärztlich festgestellt werden soll
- Wenn die Vorsorgeuntersuchung U 9 durchgeführt wurde, erfolgt ergänzend durch das Staatliche Gesundheitsamt - noch im Kindergarten - eine kurze Untersuchung. Dabei werden Seh-, Hör- und Sprechvermögen und motorische Fähigkeiten sowie das Impfbuch und das Vorsorgeheft überprüft.
- Anschließend wird durch das Staatliche Gesundheitsamt eine Bestätigung ausgestellt. Diese Bestätigung muss bei der Schulanmeldung vorgelegt werden.

Der Tag der Schulanmeldung

Die Erziehungsberechtigten müssen mit den Kindern in die jeweilige Sprengelschule kommen. Bei Verhinderung sollen sie einen Vertreter beauftragen, die Kinder zur Schulanmeldung zu bringen. Kinder, die in einem Heim untergebracht sind, können vom Leiter des Heims angemeldet werden.

Mitzubringen sind

- **die Geburtsurkunde**
- **bei ausländischen Kindern auch der Reisepass**
- **Bestätigung des Gesundheitsamts zur Vorlage bei der Schule**
- **eventuell Unterlagen über Aufenthaltsbestimmungs- und/oder Sorgerecht**

Schulanmeldung an einer Förderschule

Kinder, die wegen eines besonderen Förderbedarfs oder einer Behinderung voraussichtlich nicht in der Lage sind, aktiv am Unterricht einer Grundschule teilzunehmen, können an einer öffentlichen oder privaten Förderschule angemeldet werden. Die Beratung und die Erstellung eines eventuell notwendigen sonderpädagogischen Gutachtens erfolgt durch die Schulleitungen der Förderzentren in Erlangen.

Grundschulen in der Stadt Erlangen

Adalbert-Stifter-Grundschule Erlangen, Sieglitzhofer Str. 6
Grundschule Erlangen – An der Brucker Lache, Zeißstr. 51
Max-und-Justine-Elsner-Grundschule Erlangen-Bruck, Sandbergstr. 5
Grundschule Erlangen-Büchenbach, Dorfstr.21
Grundschule Erlangen-Dechsendorf, Campingstr. 32
Grundschule Erlangen-Eltersdorf, Tucherstr. 16
Grundschule Erlangen-Frauenaurach, Keplerstr. 1
Heinrich-Kirchner-Grundschule Erlangen, Dompropststr. 6
Hermann-Hedenus-Grundschule Erlangen, Schallershofer Str. 20
Loschge-Grundschule Erlangen, Loschgestr. 10
Michael-Poeschke-Grundschule Erlangen, Liegnitzer Str. 22
Pestalozzi-Grundschule Erlangen, Pestalozzistr. 1
Grundschule Erlangen-Tennenlohe, Enggleis 6
Friedrich-Rückert-Grundschule Erlangen, Ohmplatz 2
Grundschule Erlangen-Mönauschule, Steigerwaldallee 19

Förderzentren in der Stadt Erlangen

Otfried-Preußler-Schule, Sonderpädagogisches Förderzentrum Erlangen, Liegnitzer Str. 24,
Georg-Zahn-Schule, Förderzentrum mit dem Schwerpunkt geistige Entwicklung, Schenkstr. 113

Erlangen, 15.02.2019

STADT ERLANGEN

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'F. Janik'.

Dr. Florian Janik
Oberbürgermeister

STAATLICHES SCHULAMT
IN DER STADT ERLANGEN

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'S. David'.

Siegfried David, Schulamtsdirektor
Fachlicher Leiter